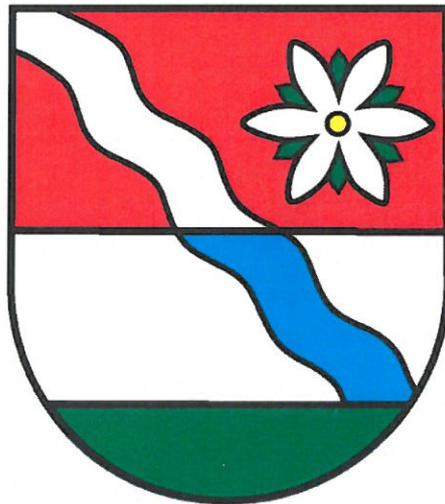


Gemeinde Messen

Marktreglement

Gültig ab 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

Abfallentsorgung	Seite	6	Art.	26
Abmeldung	Seite	5	Art.	15
Abtretung an Dritte	Seite	5	Art.	14
Änderung an Mietständen	Seite	6	Art.	27
Anmeldung	Seite	5	Art.	13
Bewilligung	Seite	4	Art.	12
Einheimisches Gewerbe, Vereine, Institutionen	Seite	5	Art.	16
Gebühren	Seite	5	Art.	17
Geltungsbereich	Seite	3	Art.	1
Haftung	Seite	6	Art.	28
Inkrafttreten	Seite	6	Art.	31
Lautsprecher	Seite	5	Art.	20
Lebensmittel	Seite	5	Art.	19
Märkte	Seite	3	Art.	2
Marktbeauftragter	Seite	3	Art.	6
Marktdauer / Verkaufszeiten	Seite	4	Art.	10
Marktgebiet	Seite	3	Art.	4
Mass und Gewicht	Seite	6	Art.	23
Platzbelegung	Seite	4	Art.	11
Preisanschrift	Seite	6	Art.	22
Publikation	Seite	3	Art.	5
Rechtsmittel	Seite	6	Art.	30
Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe	Seite	5	Art.	18
Standbeschriftung	Seite	5	Art.	21
Tierseuchenverordnung	Seite	6	Art.	24
Transportmittel / Fahrzeuge	Seite	4	Art.	9
Verbotene Waren und Dienstleistungen	Seite	6	Art.	25
Verkaufsstände	Seite	4	Art.	7
Zu widerhandlungen	Seite	6	Art.	29
Zulassung	Seite	4	Art.	8
Zuständigkeiten	Seite	3	Art.	3

Marktreglement der Gemeinde Messen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführende Märkte.</p>
Märkte	<p>Art. 2 In der Marktgemeinde Messen werden folgende Warenmärkte abgehalten: - Frühlingsmarkt (3. Montag im März) - Sommermarkt (Letzter Montag im Juni) - Herbstmarkt (Letzter Montag im Oktober) Zusätzlich abgehaltene Märkte bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3 Verantwortlich für die Durchführung der Märkte ist der Marktbeauftragte der Gemeinde. Der Marktbeauftragte wird vom Gemeinderat gewählt und ist dem Ressort Gesellschaft unterstellt. Der Marktbeauftragte ist mit seinem Team zuständig für die reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte. Er wird dazu im administrativen Teil von der Gemeindeverwaltung und im technischen Bereich vom Werkhof unterstützt.</p>
Marktgebiet	<p>Art. 4 Das Marktgebiet umfasst die Ramsernstrasse ab Einmündung Hauptstrasse bis Liegenschaft Ramsernstrasse 3 resp. 6, das Gebiet des Dorfplatzes nördlich der Hauptstrasse und der Sonnenweg bis zum Gasthof Sonne. Der Gemeinderat kann entsprechende Pläne erstellen lassen.</p>
Publikation	<p>Art. 5 Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Aushang, Markt-kalender, Anzeiger, usw.) publiziert.</p>
Marktbeauftragter	<p>Art. 6 Dem Marktbeauftragten obliegen insbesondere: - Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Reglements - Erteilung der Bewilligungen und Absagen - Erstellen eines Planes; Einteilen der Standplätze - Einzug der Stand- und Platzgebühren - Vorbereiten des Marktgebietes (Absperrungen Verkehr, Strom, Kehricht, usw.) - Überwachen des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung - Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen - Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente - Organisation der Reinigung des Marktgebietes - Kontrolle der kant. und eidg. Gesetze und Vorschriften</p>

Die Ausschreibung der Märkte, Entgegennahme der Anmeldungen, usw. übernimmt die Gemeindeverwaltung.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern kann der Marktbeauftragte einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

Verkaufsstände

Art. 7

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss den Weisungen des Marktbeauftragten zu erfolgen.

Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.

Zulassung

Art. 8

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung der Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- Das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- Der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktbeauftragte kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Transportmittel / Fahrzeuge

Art. 9

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktbeauftragten und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Marktdauer / Verkaufszeiten

Art. 10

Der Warenmarkt dauert von 07.00 bis 16.00 Uhr.

Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgebiet einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter, usw.) können vom Marktbeauftragten bewilligt werden.

Platzbelegung

Art. 11

Über zugeteilte Standplätze welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktbeauftragte ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.

Bewilligung

Art. 12

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktbeauftragten erteilt. Der Marktbeauftragte kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung erteilt werden.

Anmeldung	<p>Art. 13 In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Anmeldeschluss ist 10 Tage vor dem Markt. Zusagen oder Absagen werden bis spätestens 5 Tage vor dem Marktbeginn vom Marktbeauftragten schriftlich bestätigt.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 14 Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktbeauftragten nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 15 Im Verhinderungsfalle kann man sich bis 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich, per FAX, per E-Mail oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig.</p>
Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	<p>Art. 16 Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor ihrem Geschäft zu dulden.</p>
Gebühren	<p>Art. 17 Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat auf Antrag des Marktbeauftragten den Gebührentarif fest (Anhang Seite 8). Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.</p>
Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	<p>Art. 18 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.</p>
Lebensmittel	<p>Art. 19 Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidg. und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.</p>
Lautsprecher	<p>Art. 20 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktbeauftragten dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf die Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Standbeschriftung	<p>Art. 21 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Name und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen, usw.</p>

Preisanschrift	Art. 22 Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.
Mass und Gewichte	Art. 23 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.
Tierseuchenverordnung	Art. 24 Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.
Verbotene Waren und Dienstleistungen	Art. 25 Folgende Waren und Dienstleistungen dürfen am Markt nicht angeboten werden: a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen. b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel. c) Explosions- und feuergefährliche Artikel. d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.
Abfallentsorgung	Art. 26 Jeder Marktteilnehmer ist für korrekte Entsorgung seines eigenen bzw. am Stand anfallenden Abfalles verantwortlich (Rücknahme). Die aufgestellten Abfallbehälter stehen den Marktbesuchern zur Verfügung.
Ändern an Mietständen	Art. 27 Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.
Haftung	Art. 28 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.
Zuwiderhandlungen	Art. 29 Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet wird: a) in leichten Fällen verwarnt b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.
Rechtsmittel	Art. 30 Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 31 Das vorliegende Marktreglement inkl. Gebührenordnung tritt am 01.01. 2020 in Kraft. Es ersetzt ab Inkrafttreten alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Genehmigt vom Gemeinderat Messen am 31.10.2019

Der Gemeindepräsident:


Bernhard Jöhri

Die Gemeindeschreiberin


Michele Graf

Gebührenordnung zum Marktreglement der Gemeinde Messen

Anhang zu Marktreglement, gültig ab 01.01.2020

1. Administrations- und Werbebeitrag	pauschal	CHF	20.--
2. Platzmiete mit eigenem Stand	je m1	CHF	5.--
3. Stromanschluss 220 Volt je Stand	pauschal	CHF	10.--
4. Stromanschluss 380 Volt (nur auf Bestellung)		CHF	nach Aufwand
6. Inserat (in Sammelinserat)		CHF	nach Aufwand
7. Mehrarbeit auf Wunsch der Marktfahrer		CHF	nach Aufwand